



Resolution 2444 (2018)

**verabschiedet auf der 8398. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. November 2018**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidenschaft über die Situation in Somalia und Eritrea, insbesondere die Resolutionen [733 \(1992\)](#), [1844 \(2008\)](#), [1907 \(2009\)](#), [2023 \(2011\)](#), [2036 \(2012\)](#), [2093 \(2013\)](#), [2111 \(2013\)](#), [2124 \(2013\)](#), [2125 \(2013\)](#), [2142 \(2014\)](#), [2182 \(2014\)](#), [2244 \(2015\)](#), [2317 \(2016\)](#) und [2385 \(2017\)](#),

Kenntnis nehmend von den Schlussberichten der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea („Überwachungsgruppe“) ([S/2018/1002](#) über Somalia und [S/2018/1003](#) über Eritrea) und ihren Schlussfolgerungen zur Situation in Somalia und in Eritrea,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, Dschibutis und Eritreas und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, zu verhindern, dass die destabilisierenden Auswirkungen der regionalen Krisen und Streitigkeiten Somalia erfassen,

unter Verurteilung der Angriffe Al-Shabaabs in Somalia und darüber hinaus, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass Al-Shabaab weiterhin eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden und die Stabilität in Somalia und in der Region darstellt, und *ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Präsenz von mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) verbundenen Organisationen und die Auswirkungen der Lage in Jemen auf die Sicherheit in Somalia,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen,

unterstreichend, dass er die Anstrengungen der somalischen Behörden unterstützt, für Stabilität und Sicherheit in Somalia zu sorgen und die Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit, die von Al-Shabaab und mit ISIL (auch bekannt als Daesh) verbundenen Organisationen ausgehen, zu mindern,



unter Verurteilung aller Waffen- und Munitionslieferungen nach und über Somalia, die gegen das Waffenembargo gegen Somalia verstoßen, insbesondere wenn sie in Lieferungen an Al-Shabaab und mit ISIL (auch bekannt als Daesh) verbundene Organisationen resultieren und wenn sie die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Somalias untergraben, und die eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellen, und *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* angesichts der Meldungen über die Zunahme unerlaubter Waffen- und Munitionslieferungen von Jemen nach Somalia,

unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung Somalias, den Bundesstaaten Somalias und der Überwachungsgruppe und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, diese Beziehungen in Zukunft weiter zu verbessern und zu stärken,

unter Begrüßung der Erarbeitung eines auf den Gegebenheiten aufbauenden Übergangsplans mit klaren Zieldaten für die schrittweise Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) auf die somalischen Sicherheitsinstitutionen und -kräfte, die rasche und koordinierte Umsetzung des Plans unter voller Beteiligung aller Interessenträger *fordernd* und *darin erinnernd*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, das Abkommen zwischen der Bundesregierung und den Bundesstaaten Somalias über die Nationale Sicherheitsarchitektur beschleunigt durchzuführen, einschließlich Entscheidungen über die Zusammensetzung und die jeweiligen Rollen der Sicherheitskräfte Somalias und über die Integration der regionalen Kräfte und die Bereitstellung von Unterstützung auf Bundesebene für sie, um die Grundlage für einen erfolgreichen Übergang zu Sicherheit unter somalischer Führung zu schaffen,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen der Bundesregierung Somalias, ihre Benachrichtigungen an den Ausschuss nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea („Ausschuss“) zu verbessern, *mit der nachdrücklichen Aufforderung*, diesbezüglich weitere Fortschritte zu erzielen, und *unter Hinweis* darauf, dass ein verbessertes Waffen- und Munitionsmanagement in Somalia ein Grundelement von mehr Frieden und Stabilität in der Region ist,

in Würdigung der Anstrengungen der Bundesregierung Somalias, die wichtigsten Wirtschafts- und Finanzinstitutionen wiederherzustellen, die inländischen Einnahmen zu steigern und Finanzaufsichts- und Strukturreformen durchzuführen, *begrüßend*, dass weitere Fortschritte bei der Verwirklichung eines Katalogs von Reformen im Rahmen des Stabsüberwachten Programms des Internationalen Währungsfonds (IWF) sowie Fortschritte beim Entwurf des Korruptionsbekämpfungsgesetzes erzielt wurden, und *hervorhebend*, wie wichtig weitere Fortschritte in diesen Bereichen sind,

unter Begrüßung der Bemühungen der Bundesregierung Somalias zur Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (2015) und des Nationalen Kommunikationsgesetzes (2017), *unterstreichend*, wie wichtig die Einhaltung der in diesen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zur Terrorismusbekämpfung und zur nationalen Sicherheit ist, und *ferner unter Begrüßung* der Einrichtung einer Zentralstelle in Somalia für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen,

unterstreichend, wie wichtig die finanzielle Ordnungsmäßigkeit als Beitrag zu Stabilität und Wohlstand ist, die Maßnahmen der Bundesregierung Somalias zur Korruptionsbekämpfung *begrüßend* und *betonend*, wie wichtig eine Nulltoleranzpolitik gegenüber Korruption ist, um Transparenz zu fördern und die gegenseitige Rechenschaftspflicht in Somalia zu erhöhen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Berichte über illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei in den Hoheitsgewässern Somalias, *unterstreichend*, wie

wichtig es ist, keine illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu betreiben, eine weitere Berichterstattung zu dieser Frage *begrüßend* und die Bundesregierung Somalias *ermutigend*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dafür zu sorgen, dass Fanglizenzen verantwortungsbewusst und im Einklang mit dem entsprechenden somalischen Rechtsrahmen vergeben werden,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die anhaltenden Schwierigkeiten bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia und *unter entschiedenster Verurteilung* jeder Partei, die die sichere Bereitstellung humanitärer Hilfe behindert, jeder Veruntreuung oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung humanitärer Gelder oder Versorgungsgüter sowie aller gegen humanitäres Personal gerichteten Akte der Gewalt und Belästigung,

darauf hinweisend, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung des Landes trägt, und *in Anbetracht* der Verantwortung der Bundesregierung Somalias, die Kapazität ihrer eigenen nationalen Sicherheitskräfte in Zusammenarbeit mit den Bundesstaaten Somalias mit Vorrang aufzubauen,

unter Begrüßung der Bemühungen der Bundesregierung Somalias zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, verstärkte Anzeigemechanismen *befürwortend*, die die Strafverfolgung erleichtern, und die Bundesregierung Somalias *ferner ermutigend*, ihren Nationalen Aktionsplan zur Beendigung sexueller Gewalt in Konflikten durch Ausbildung, Gewährleistung von Rechenschaft, Unterstützung der Opfer und Beaufsichtigung des Sicherheitssektors umzusetzen,

in Würdigung der Bemühungen um Frieden, Stabilität und Aussöhnung in der Region, insbesondere der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung für Frieden und Freundschaft zwischen Eritrea und Äthiopien am 9. Juli 2018, der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung über die umfassende Zusammenarbeit zwischen Äthiopien, Somalia und Eritrea am 5. September 2018 und der Unterzeichnung des Abkommens über Frieden, Freundschaft und umfassende Zusammenarbeit zwischen Eritrea und Äthiopien am 16. September 2018,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss des Generalsekretärs, einen neuen Sondergesandten für das Horn von Afrika zu ernennen, der unter anderem mit der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) und anderen zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen zusammenarbeiten wird, um die jüngsten Fortschritte im Hinblick auf Frieden und Sicherheit in der Region zu festigen, und im Auftrag des Generalsekretärs Gute Dienste leisten wird,

mit Bedauern darüber, dass die Überwachungsgruppe Eritrea seit 2011 nicht hat besuchen und ihr Mandat nicht vollständig wahrnehmen können, und *unter Begrüßung* des Treffens vom 5. Oktober 2018 zwischen dem Vertreter der Regierung Eritreas und dem Koordinator der Überwachungsgruppe,

begrüßend, dass mehrere bewaffnete Gruppen in der Region in den letzten Monaten erklärt haben, dass sie die Feindseligkeiten einstellen und auf friedliche Weise an Bemühungen um Aussöhnung in der Region mitwirken werden,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Meldungen, wonach dschibutische Kombattanten seit den Zusammenstößen 2008 weiter vermisst werden, Eritrea und Dschibuti *auffordernd*, auch weiterhin auf eine Lösung der Frage der Kombattanten hinzuwirken, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an Eritrea, alle weiteren verfügbaren detaillierten Informationen über die Kombattanten weiterzugeben,

Kenntnis nehmend von dem verstärkten Engagement zwischen Eritrea und Dschibuti, die beiden Länder *nachdrücklich* zu weiteren Anstrengungen zur Normalisierung der Beziehungen und Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen ihnen *ermutigend*, einschließlich zur Zusammenarbeit bei der Beilegung von Streitigkeiten über ihre gemeinsame Grenze im Einklang mit dem Völkerrecht, und seine Bereitschaft *bekräftigend*, die Parteien bei der friedlichen Beilegung anhaltender Streitigkeiten weiter zu unterstützen,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Aufhebung von Waffenembargos, Reiseverboten, des Einfrierens von Vermögenswerten und zielgerichteter Sanktionen gegen Eritrea

1. *verweist* auf die Ziffern 16 und 17 der Resolution [1907 \(2009\)](#) und *stellt fest*, dass die Überwachungsgruppe im Verlauf ihres derzeitigen Mandats und der vier vorangegangenen Mandate keine schlüssigen Beweise dafür gefunden hat, dass Eritrea Al-Shabaab unterstützt;

2. *begrüßt* das Treffen vom 25. September 2018 zwischen dem Vertreter der Regierung Eritreas und dem Vorsitzenden des Ausschusses und *begrüßt ferner* das Treffen vom 5. Oktober 2018 zwischen dem Vertreter der Regierung Eritreas und dem Koordinator der Überwachungsgruppe, an dem auch der Vorsitzende des Ausschusses teilnahm;

3. *begrüßt* das Treffen zwischen dem Präsidenten Dschibutis und dem Präsidenten Eritreas am 17. September 2018 in Djidda (Saudi-Arabien), *unterstreicht*, wie wichtig es ist, zur Herbeiführung von Frieden, Stabilität und Aussöhnung in der Region die Bemühungen zur Normalisierung der Beziehungen zwischen Eritrea und Dschibuti fortzusetzen, und *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und andere Parteien, diese Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen, einschließlich durch ihre Guten Dienste;

4. *beschließt*, mit Wirkung vom Datum der Verabschiedung dieser Resolution die Waffenembargos, die Reiseverbote, das Einfrieren von Vermögenswerten und die zielgerichteten Sanktionen aufzuheben, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen [1907 \(2009\)](#), [2023 \(2011\)](#), [2060 \(2012\)](#) und [2111 \(2013\)](#) gegen Eritrea verhängt wurden;

5. *bringt seine Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass die aus dem Bergbausektor Eritreas stammenden Mittel nicht zu Verstößen gegen die Resolutionen [1844 \(2008\)](#), [1862 \(2009\)](#), [1907 \(2009\)](#) oder [2023 \(2011\)](#) beitragen, und *beschließt*, dass die Staaten mit Wirkung vom Datum der Verabschiedung dieser Resolution nicht mehr die in Ziffer 13 der Resolution [2023 \(2011\)](#) festgelegten Maßnahmen ergreifen müssen;

6. *fordert* Eritrea und Dschibuti *nachdrücklich auf*, in der Frage der vermissten dschibutischen Kombattanten in Verbindung zu treten, einschließlich durch Vermittlung einer relevanten Partei ihrer Wahl, und *fordert ferner* Eritrea *nachdrücklich auf*, alle weiteren verfügbaren Detailinformationen weiterzugeben;

7. *fordert* die beiden Parteien *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, ihre Grenzstreitigkeit friedlich und im Einklang mit dem Völkerrecht durch Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung oder andere in Artikel 33 der Charta genannte friedliche Mittel der Streitbeilegung, auf die sie sich einigen, beizulegen;

8. *erklärt*, dass er die Entwicklungen zur Normalisierung der Beziehungen zwischen Eritrea und Dschibuti weiter verfolgen und die beiden Länder dabei unterstützen wird, diese Angelegenheiten in gutem Glauben zu regeln;

Ausschuss

9. *beschließt*, dass das Mandat des Ausschusses nach den Resolutionen [751 \(1992\)](#) und [1907 \(2009\)](#) betreffend Somalia und Eritrea, der von nun an „Ausschuss nach Resolution [751 \(1992\)](#) betreffend Somalia“ („Ausschuss“) heißt, die in Ziffer 11 der Resolution [751 \(1992\)](#), Ziffer 11 der Resolution [1844 \(2008\)](#) und Ziffer 23 der Resolution [2036 \(2012\)](#) festgelegten Aufgaben umfasst, und *ersucht* den Ausschuss, seine Richtlinien, seine Orientierungshilfen zur Umsetzung und seine Website entsprechend abzuändern;

Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea

10. *beschließt*, das Mandat der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea mit Wirkung zum 16. Dezember 2018 zu beenden;

Sachverständigengruppe für Somalia

11. *beschließt*, mit Wirkung vom Datum der Verabschiedung dieser Resolution bis zum 15. Dezember 2019 die Sachverständigengruppe für Somalia einzusetzen, *beschließt ferner*, dass das Mandat der Sachverständigengruppe die in Ziffer 13 der Resolution [2060 \(2012\)](#) festgelegten und in Ziffer 41 der Resolution [2093 \(2013\)](#), Ziffer 15 der Resolution [2182 \(2014\)](#), Ziffer 23 der Resolution [2036 \(2012\)](#) und Ziffer 30 der vorliegenden Resolution aktualisierten Aufgaben, soweit sie Somalia betreffen, umfasst, und *bekundet* seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 15. November 2019 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer Verlängerung des Mandats der Sachverständigengruppe zu fassen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die aus sechs Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe, die ihren Sitz in Nairobi haben soll, in Abstimmung mit dem Ausschuss für einen Zeitraum bis zum 15. Dezember 2019 einzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Überwachungsgruppe heranzuziehen, und *ersucht ferner* die Sachverständigengruppe, sich im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution [2242 \(2015\)](#) mit dem notwendigen Sachverstand in Geschlechterfragen auszustatten;

Waffenembargo gegen Somalia

13. *bekräftigt* das mit Ziffer 5 der Resolution [733 \(1992\)](#) verhängte, in den Ziffern 1 und 2 der Resolution [1425 \(2002\)](#) näher ausgeführte und mit den Ziffern 33 bis 38 der Resolution [2093 \(2013\)](#), den Ziffern 4 bis 17 der Resolution [2111 \(2013\)](#), Ziffer 14 der Resolution [2125 \(2013\)](#), Ziffer 2 der Resolution [2142 \(2014\)](#), Ziffer 2 der Resolution [2244 \(2015\)](#), Ziffer 2 der Resolution [2317 \(2016\)](#) und Ziffer 2 der Resolution [2385 \(2017\)](#) geänderte Waffenembargo gegen Somalia (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Somalia“ bezeichnet);

14. *beschließt*, die Bestimmungen in Ziffer 2 der Resolution [2142 \(2014\)](#) bis zum 15. November 2019 zu verlängern, und *erklärt* in diesem Zusammenhang *erneut*, dass das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen, Munition oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Beratung, Hilfe oder Ausbildung findet, die ausschließlich zum Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, außer in Bezug auf die Lieferung der in der Anlage der Resolution [2111 \(2013\)](#) genannten Artikel;

15. *bekräftigt* seinen Beschluss, dass das Einlaufen von Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial für Verteidigungszwecke befördernden Schiffen in somalische Häfen für

vorübergehende Aufenthalte keine Lieferung von Artikeln unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia darstellt, sofern diese Artikel die ganze Zeit über an Bord dieser Schiffe bleiben;

16. *beschließt erneut*, dass Waffen oder militärisches Gerät, die ausschließlich zum Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte verkauft oder geliefert wurden, nicht an Personen oder Einrichtungen, die nicht im Dienst der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte stehen, weiterverkauft, weitergeleitet oder zur Verwendung zur Verfügung gestellt werden dürfen, und *unterstreicht* die Verantwortung der Bundesregierung und der Bundesstaaten Somalias für die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände;

17. *begrüßt* in dieser Hinsicht die von der Bundesregierung Somalias vorgenommenen Verbesserungen der Verfahren der Waffenregistrierung, -erfassung und -kennzeichnung und *ermutigt* zu weiteren Verbesserungen, *äußert sich besorgt* über die Berichte über die fortgesetzte Umleitung von Waffen von innerhalb der Bundesregierung und der Bundesstaaten Somalias, *stellt fest*, dass es unerlässlich ist, das Waffen- und Munitionsmanagement weiter zu verbessern, um die Umleitung von Waffen und Munition zu verhüten, und *bekundet erneut* seine Entschlossenheit zur Überwachung und Bewertung von Verbesserungen, mit dem Ziel, das Waffenembargo zu überprüfen, wenn alle in den Resolutionen des Sicherheitsrats genannten Bedingungen erfüllt sind;

18. *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, der Sachverständigengruppe auf deren der Bundesregierung mindestens zehn Tage im Voraus vorgelegte schriftliche Ersuchen den Zugang zu allen Waffenlagern der Bundesregierung in Mogadischu, zu allen von ihr eingeführten Waffen und aller Munition vor der Verteilung, zu allen militärischen Lagereinrichtungen der Bundesregierung in den Sektoren der Somalischen Nationalarmee und zu allen erbeuteten Waffen im Gewahrsam der Bundesregierung zu erleichtern und das Fotografieren von Waffen und Munition im Gewahrsam der Bundesregierung sowie den Zugang zu allen Logbüchern und Verteilungsunterlagen der Bundesregierung zu gestatten, damit der Sicherheitsrat die Fortschritte in diesem Bereich überwachen und bewerten kann;

19. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Bundesregierung Somalias, detaillierte ständige Anweisungen für das Waffen- und Munitionsmanagement, einschließlich eines Ausgabe- und Übernahmesystems zur Verfolgung aller Waffenbewegungen nach der Verteilung, zu erarbeiten, *begrüßt ferner* die Ausarbeitung eines Mechanismus zur Verteilung von Waffen und Munition an die regionalen Kräfte gemäß den Anforderungen dieser Resolution, namentlich Ziffer 16, *legt nahe*, diesen Mechanismus zu erweitern, damit er auch sonstige militärische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter umfasst, gemäß den Anforderungen dieser Resolution, namentlich Ziffer 16, und *fordert* die Bundesregierung Somalias *nachdrücklich auf*, diese Verfahren baldmöglichst fertigzustellen und umzusetzen;

20. *begrüßt* die Einrichtung des Gemeinsamen Verifizierungsteams und *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ein verbessertes Waffen- und Munitionsmanagement zu unterstützen, um die Kapazitäten der Bundesregierung Somalias auf diesem Gebiet zu stärken;

21. *nimmt Kenntnis* von der Berichterstattung der Bundesregierung Somalias an den Sicherheitsrat gemäß Ziffer 9 der Resolution 2182 (2014) und entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 7 der Resolution 2244 (2015), *fordert* die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias *auf*, die Umsetzung des Abkommens über die Nationale Sicherheitsarchitektur, des Sicherheitspakts und des Übergangsplans zu beschleunigen, um die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung Somalias unter somalischer Führung zu gewährleisten, und *ersucht* die Bundesregierung Somalias, dem Sicherheitsrat bis zum 15. März 2019 und danach bis zum 15. September 2019 gemäß Ziffer 9 der Resolution 2182 (2014) und entsprechend dem

Ersuchen in Ziffer 7 der Resolution 2244 (2015) über die Struktur, Zusammensetzung, Personalstärke und Verteilung ihrer Sicherheitskräfte, einschließlich des Status der regionalen Kräfte und der Milizen, Bericht zu erstatten und die in Ziffer 7 der Resolution 2182 (2014) erbetenen Berichte des Gemeinsamen Verifizierungsteams als Anhänge beizufügen;

22. *erinnert* daran, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung dafür trägt, den Ausschuss über Lieferungen von Waffen, Munition oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Beratung, Hilfe oder Ausbildung an ihre Sicherheitskräfte zu benachrichtigen, entsprechend den Ziffern 3 bis 8 der Resolution 2142 (2014), und *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, ihre Benachrichtigungen an den Ausschuss zu verbessern;

23. *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, die Benachrichtigungen über abgeschlossene Lieferungen, wie in Ziffer 6 der Resolution 2142 (2014) festgelegt, fristgerechter vorzulegen und inhaltlich zu verbessern;

24. *ersucht* die Bundesregierung Somalias, die nach Ziffer 7 der Resolution 2142 (2014) vorgenommenen Benachrichtigungen darüber, welche Einheit der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte eingeführte Waffen und Munition nach ihrer Verteilung erhalten hat, in ihre in Ziffer 22 erbetene regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat aufzunehmen;

25. *betont* die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß den in Ziffer 11 a) der Resolution 2111 (2013) festgelegten Benachrichtigungsverfahren, *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Benachrichtigungsverfahren für die Bereitstellung von Hilfe zum Aufbau der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors strikt einzuhalten, und *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die vom Ausschuss herausgegebene Orientierungshilfe zur Umsetzung Nr. 2 als Leitfaden in Betracht zu ziehen;

26. *erinnert* an Ziffer 2 der Resolution 2142 (2014) und *stellt fest*, dass die Unterstützung beim Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte unter anderem den Bau von Infrastruktur und die Bereitstellung von Gehältern und sonstigen Vergütungen ausschließlich für die Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte umfassen kann;

27. *fordert* die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias sowie die AMISOM *mit Nachdruck auf*, verstärkt zusammenzuarbeiten, um entsprechend Ziffer 6 der Resolution 2182 (2014) alles militärische Gerät, das bei Offensiveinsätzen oder im Zuge der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats erbeutet wurde, zu dokumentieren und zu registrieren;

28. *fordert* die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias *auf*, die zivile Aufsicht über ihre Sicherheitskräfte zu verbessern, auch weiterhin geeignete Verfahren zur Sicherheitsüberprüfung aller Angehörigen der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich im Hinblick auf ihre Einhaltung der Menschenrechte, zu beschließen und anzuwenden und Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, zu untersuchen und die dafür Verantwortlichen gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen, und *erinnert* in diesem Zusammenhang daran, wie wichtig die Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Unterstützung der Vereinten Nationen für die Somalische Nationalarmee sind;

29. *beschließt*, dass die Sachverständigengruppe die von der Überwachungsgruppe eingeleiteten Untersuchungen betreffend die Ausfuhr nach Somalia von Chemikalien, die bei der Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen als Oxidationsmittel verwendet werden können, wie etwa Ammoniumnitrat, Kaliumchlorat, Kaliumnitrat und Natriumchlorat,

rat, fortsetzen wird, mit dem Ziel, weitere Maßnahmen zu erwägen, und *fordert* die Mitgliedstaaten und die Bundesregierung Somalias *auf*, diesbezüglich mit der Sachverständigengruppe zusammenzuarbeiten;

30. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Gehaltszahlungen an die Somalischen Sicherheitskräfte pünktlich und berechenbar sind, *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, weiter Systeme zur Verbesserung der Pünktlichkeit der Zahlungen und der Lieferung von Versorgungsgütern an die Somalischen Sicherheitskräfte und der damit verbundenen Rechenschaftslegung umzusetzen, und *begrüßt* die bisher erzielten Fortschritte bei der biometrischen Registrierung;

31. *weist darauf hin*, dass die Kapazitäten der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte ausgebaut werden müssen, insbesondere durch die Bereitstellung von Ausrüstung, Ausbildung und Mentoring, um glaubwürdige, professionelle und repräsentative Sicherheitskräfte aufzubauen und die schrittweise Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der AMISOM auf die Somalischen Sicherheitskräfte entsprechend dem Übergangsplan zu ermöglichen, und *ermutigt* die Geber zu weiterer Unterstützung und Koordinierung, wie im Sicherheitspakt dargelegt;

32. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 15. Mai 2019 eine technische Bewertung in Bezug auf das Waffenembargo vorzunehmen und dabei Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung der Durchführung vorzulegen;

Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in Somalia

33. *verurteilt* die von Al-Shabaab zunehmend erzielten Einkünfte aus natürlichen Ressourcen, insbesondere aus der Besteuerung des illegalen Handels mit Zucker, von Agrarprodukten und Nutztieren, *bekundet ferner seine Besorgnis* über die Beteiligung der Gruppe am unerlaubten Holzkohlehandel und *begrüßt* Berichte der Sachverständigengruppe zu diesen Fragen;

34. *ersucht* die Bundesregierung Somalias, mit der Sachverständigengruppe zu kooperieren, um die Befragung mutmaßlicher Mitglieder von Al-Shabaab und ISIL (auch bekannt als Daesh), die im Gewahrsam der Bundesregierung Somalias gehalten werden, zu erleichtern und so der Sachverständigengruppe bei ihren Untersuchungen behilflich zu sein;

35. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Bundesregierung Somalias unternommen hat, um ihre Finanzverwaltungsverfahren zu verbessern, einschließlich des erfolgreichen Abschlusses von zwei IWF-Stabsüberwachten Programmen und der im Rahmen des dritten Stabsüberwachten Programms eingegangenen Verpflichtungen auf weitere Reformen, *legt* der Bundesregierung und den Bundesstaaten Somalias *nahe*, das Reformtempo beizubehalten, um die Transparenz, Rechenschaftspflicht, Vollständigkeit und Berechenbarkeit bei der Steuererhebung und der Zuweisung von Haushaltsmitteln zu erhöhen, und *bekundet seine Besorgnis* über die Herstellung und das Inverkehrbringen gefälschten somalischen Bargelds;

36. *bekundet seine Besorgnis* angesichts der fortlaufenden Berichte über Korruption und die unrechtmäßige Verwendung öffentlicher Mittel, einschließlich Berichten über mutmaßliche finanzielle Unregelmäßigkeiten, in die Mitglieder der Bundesregierung, der Bundesstaaten und des Bundesparlaments Somalias sowie somalischer Oppositionsgruppen verwickelt sind und die die Anstrengungen zur Staatsbildung gefährden, und *begrüßt* in diesem Zusammenhang *nachdrücklich* die Schritte, die die Bundesregierung Somalias unternommen hat, um gegen Korruptionsfälle vorzugehen und ein Korruptionsbekämpfungsgesetz zu entwerfen;

37. *unterstreicht*, dass Personen, die Handlungen vornehmen, welche den Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia bedrohen, mit zielgerichteten Sanktionen belegt werden können;

38. *ist sich dessen bewusst*, dass es für die Stabilität Somalias von entscheidender Bedeutung ist, die noch offenen Verfassungsfragen betreffend die Macht- und Ressourcenteilung zwischen der Bundesregierung und den Bundesstaaten Somalias anzugehen, *fordert* die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias *auf*, konstruktiv zusammenzuarbeiten, um diese Fragen auf eine inklusive Weise anzugehen, und *legt* der Bundesregierung und den Bundesstaaten Somalias *nahe*, die noch nicht umgesetzten Elemente des Abkommens über die Nationale Sicherheitsarchitektur umzusetzen, darunter die Entscheidungen über die Zusammensetzung, die Verteilung und die Befehls- und Kontrollstruktur der Sicherheitskräfte sowie über die Ressourcenteilung;

39. *bekräftigt* die Souveränität Somalias über seine natürlichen Ressourcen;

40. *bekundet erneut seine ernste Besorgnis* darüber, dass der Erdölsektor in Somalia konfliktverstärkend wirken könnte, *begrüßt* das von der Bundesregierung und den Bundesstaaten Somalias im Juni 2018 erzielte politische Abkommen über die Teilung der Erdöl- und mineralischen Ressourcen und *unterstreicht*, dass es unerlässlich ist, dass die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias ohne unangemessene Verzögerung eine Ressourcenteilungsregelung und einen glaubwürdigen Rechtsrahmen einsetzen, um zu verhindern, dass der Erdölsektor in Somalia zu einer Quelle verschärfter Spannungen wird;

Holzkohle-Embargo gegen Somalia

41. *bekräftigt* seinen Beschluss betreffend das in Ziffer 22 der Resolution 2036 (2012) verhängte Verbot der Ein- und Ausfuhr somalischer Holzkohle („Holzkohle-Embargo“), *begrüßt* die Anstrengungen von Mitgliedstaaten, die Einfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, *erklärt erneut*, dass die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Gewährleistung der uneingeschränkten Einhaltung des Embargos fortzusetzen, und *erklärt ferner erneut*, dass Personen und Einrichtungen, die Handlungen vornehmen, die gegen das Holzkohle-Embargo verstoßen, mit zielgerichteten Sanktionen belegt werden können;

42. *wiederholt* ihre in Ziffer 18 der Resolution 2111 (2013) und Ziffer 16 der Resolution 2431 (2018) enthaltenen Ersuchen an die AMISOM, die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias bei der Umsetzung des vollständigen Verbots der Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, und *fordert* die AMISOM *auf*, der Sachverständigengruppe den regelmäßigen Zugang zu den Ausfuhrhäfen für Holzkohle zu erleichtern;

43. *begrüßt* die Maßnahmen der multinationalen Seestreitkräfte zur Unterbindung der Aus- und Einfuhr von Holzkohle nach und aus Somalia und *begrüßt ferner*, dass die Sachverständigengruppe und die multinationalen Seestreitkräfte zusammenarbeiten, um den Ausschuss über den Holzkohlehandel unterrichtet zu halten;

44. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der Holzkohlehandel eine beträchtliche Finanzierungsquelle für Al-Shabaab ist, *wiederholt* in diesem Zusammenhang die Ziffern 11 bis 21 der Resolution 2182 (2014) und *beschließt ferner*, die in Ziffer 15 der Resolution 2182 (2014) enthaltenen Bestimmungen bis zum 15. November 2019 zu verlängern;

45. *verurteilt* die anhaltende Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia, die gegen das vollständige Ausfuhrverbot für Holzkohle aus Somalia verstößt, *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Informationen an die Sachverständigengruppe weiterzugeben, und *ersucht* die Sachverständigengruppe, sich in ihrem nächsten Bericht auf dieses Thema zu konzentrieren und weitere Maßnahmen vorzuschlagen, unter Berücksichtigung der Menschenrechtsproblematik, und *bekundet* seine Absicht, bei anhaltenden Verstößen weitere Maßnahmen zu prüfen;

46. *ermutigt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß seinem laufenden Mandat seine Zusammenarbeit mit der Bundesregierung Somalias im Rahmen des Forums über maritime Kriminalität im Indischen Ozean fortzusetzen, mit dem Ziel, die betroffenen Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen zur gemeinsamen Ausarbeitung von Strategien zur Unterbindung des Handels mit somalischer Holzkohle zu mobilisieren;

Humanitärer Zugang in Somalia

47. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die derzeitige humanitäre Lage in Somalia und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung des Landes, *würdigt* die Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Akteure, gefährdeten Bevölkerungsgruppen lebensrettende Hilfe zu leisten, und *verurteilt* mit allem Nachdruck die Angriffe auf humanitäre Akteure und jeden Missbrauch von Geberhilfe sowie die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe, *verlangt erneut*, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang gestatten und erleichtern, damit Menschen in ganz Somalia rasch die von ihnen benötigte Hilfe erhalten können, und *legt* der Bundesregierung Somalias *nahe*, das regulatorische Umfeld für die Geber von Hilfe zu verbessern;

48. *beschließt*, dass die mit Ziffer 3 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen bis zum 15. November 2019 und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in Somalia durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter nichtstaatlicher Organisationen, die an dem Plan für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen für Somalia beteiligt sind, zu gewährleisten;

49. *ersucht* den Nothilfekoordinator, dem Sicherheitsrat bis zum 15. Oktober 2019 über die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia und über etwaige Hindernisse für die Bereitstellung dieser Hilfe Bericht zu erstatten, und *ersucht* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die in Somalia humanitäre Hilfe leistenden humanitären Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, enger zusammenzuarbeiten und verstärkt bereit zu sein, den Vereinten Nationen Informationen bereitzustellen;

Zielgerichtete Sanktionen in Somalia

50. *erinnert* an seine Beschlüsse in der Resolution 1844 (2008), mit der zielgerichtete Sanktionen verhängt wurden, und in den Resolutionen 2002 (2011) und 2093 (2013), mit denen die Kriterien für die Aufnahme in die Sanktionsliste erweitert wurden, *stellt fest*, dass eines der Kriterien für die Aufnahme in die Liste nach Resolution 1844 (2008) die Beteiligung an Handlungen, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Somalias bedrohen, oder die Unterstützung solcher Handlungen ist, und *beschließt*, dass solche Handlungen unter anderem auch die Planung, Steuerung oder Begehung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen umfassen können;

51. *bekundet erneut* seine Bereitschaft, auf der Grundlage der genannten Kriterien zielgerichtete Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen zu beschließen;

52. *erinnert* an Ziffer 2 c) der Resolution 2060 (2012) und *betont*, dass die Veruntreuung von Finanzmitteln ein Benennungskriterium ist und dass dies für Veruntreuung auf allen Ebenen gilt;

53. *ersucht* die Mitgliedstaaten *erneut*, der Sachverständigengruppe bei ihren Untersuchungen behilflich zu sein, und *ersucht ferner* die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias sowie die AMISOM, Informationen über die Aktivitäten von Al-Shabaab an die Sachverständigengruppe weiterzugeben;

Berichterstattung

54. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss nach Resolution 751 (1992) monatlich aktuelle Informationen sowie einen umfassenden Halbzeitbericht vorzulegen und dem Sicherheitsrat bis zum 15. Oktober 2019 über den Ausschuss einen Schlussbericht zur Prüfung vorzulegen;

55. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und in Abstimmung mit der Sachverständigengruppe und den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen die in den Berichten der Sachverständigengruppe enthaltenen Empfehlungen zu prüfen und dem Sicherheitsrat Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Durchführung und Einhaltung des Waffenembargos gegen Somalia und der Maßnahmen betreffend die Ein- und Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia sowie die Durchführung der mit den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen verbessert werden können, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

56. *ersucht* den Ausschuss, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Umsetzung der genannten Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, die Staaten zur vollständigen Befolgung dieser Resolution zu ermutigen;

57. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklungen zur Normalisierung der Beziehungen zwischen Eritrea und Dschibuti unterrichtet zu halten und dem Sicherheitsrat spätestens am 15. Februar 2019 und danach alle sechs Monate Bericht zu erstatten, und *bekundet seine Absicht*, dieses Ersuchen im Lichte der Entwicklungen weiter zu prüfen;

58. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.